

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „**Grips**“ und hat seinen Sitz in Göttingen.
- (2) Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Jugendhilfe.
Speziell die Förderung der Entwicklung **überdurchschnittlich begabter und hochbegabter Kinder und Jugendlicher**, um sie vor seelischer Behinderung zu bewahren.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung des **Erfahrungs- und Informationsaustausch** der Vereinsmitglieder untereinander durch regelmäßige und zusätzlich geplante Treffen.
 - **Information der Öffentlichkeit (besonders der Kindergärten und Schulen)** über die Probleme und den Umgang mit besonders Begabten und Hochbegabten.
 - Durchführung von **Zusatzangeboten in der Gruppe** für besonders begabte und hochbegabte Kinder durch qualifizierte Personen.
 - Wahrnehmung der **Interessen der Eltern und Kinder** gegenüber der Politik und Verwaltung
 - Unterstützung von Eltern und Kindern bei der Bewältigung von Konflikten.
 - Schaffung **spezieller Fördermöglichkeiten** für überdurchschnittlich begabte und hochbegabte Kinder in den Schulen und Kindergärten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist **selbstlos** tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie **eigenwirtschaftliche** Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks gem.§2 einsetzen wollen und deren Kind (er) einen anerkannten IQ-Test (z.B. HAWIK oder AID) abgelegt hat/haben. Um den Zweck des Vereins sicherzustellen, nur überdurchschnittlich begabte und hochbegabte Kinder und Jugendliche zu vertreten, sollte das Testergebnis einem IQ von mindestens 120 entsprechen. In Grenzfällen entscheidet der Vorstand aufgrund einer psychologischen Empfehlung.
- (2) **Außerordentliches Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern und unterstützen will.
- (3) **Stimmberechtigt** sind nur ordentliche Mitglieder. Sollte jedoch ein außerordentliches Mitglied in den Vorstand gewählt werden, erwirbt es für die Dauer der Amtszeit die Stimmberechtigung.
- (4) Über den schriftlichen **Aufnahmeantrag** entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die **Mitgliedschaft endet** durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der **freiwillige Austritt** eines Mitglieds kann nur bis 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich (Poststempel) erklärt werden.
- (3) Der **Ausschluss** eines Mitglieds ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden **Beiträge** erhoben, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung und der Vorstand**.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das **oberste Organ** des Vereins.
- (2) Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal **jährlich einzuberufen**. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt wird, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (5) Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind; ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.

- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat **eine Stimme**.
- (8) **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung werden mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur **Änderung der Satzung** ist jedoch eine **Mehrheit von $\frac{3}{4}$** der abgegebenen gültigen Stimmen, zur **Änderung des Zwecks und der Aufgaben** sowie zur Auflösung des Vereins eine **Mehrheit von $\frac{4}{5}$** erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens dem(r) **Vorsitzenden**, einem(r) **Stellvertreter(in)** und bis zu drei **weiteren Mitgliedern**. Der(die) Vorsitzende und der(die) stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der(die) stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) (2) Dem **ehrenamtlich tätigen Vorstand** obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße- dem Vereinszweck entsprechende- Verwaltung des Vereinsvermögens.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die **Auflösung** des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den ASC Göttingen von 1846 e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Begabungsförderung in den Kindertagesstätten zu verwenden hat.